

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die antliche Sammlung! Nein

Matthias Prinz
Rechtsanwalt
1983

www.prinz.law

50

Gesetz: RVO § 349

Leitsatz:

Beschließt der Vorstand einer Krankenkasse eine dienstordnungsmäßige Anstellung nicht mit der nach § 349 RVO erforderlichen Zweidrittelmehrheit und schließen die nach Gesetz und Satzung hierfür zuständigen Vertreter der Kasse auf Grund dieses Vorstandsbeschlusses den Anstellungsvertrag gemäß § 354 Abs. 1 RVO ab, so macht der Verstoß gegen § 349 RVO den Vertrag nicht unwirksam; denn § 349 RVO betrifft nur die interne Willensbildung der Krankenkasse.

Aktenzeichen: 3 AZR 250/62

Urteil des BAG vom 7. Mai 1963 LAG Hamm/Westf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

kündet
7. Mai 1963

. Groll,

ierungsobersekretär
Urkundsbeamter
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. Mai 1963 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Dr. Simons und die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Gröbing und Schormann für Recht erkannt:

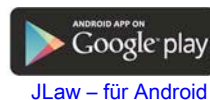
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil der 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 8. Mai 1962 - 1 Sa 111/62 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit 1. Juli 1948 dienstordnungsmäßig bei der verklagten Ortskrankenkasse angestellt. Durch einen 5. Nachtrag zu seinem Anstellungsvertrag vom 26. April 1961 wurde er zum Verwaltungsoberinspektor ernannt. Die Parteien streiten darüber, ob diese Ernennung rechts- wirksam ist.

Der Nachtrag zum Anstellungsvertrag ist auf einem Vordruck niedergelegt; er lautet:

"5. Nachtrag

zum Anstellungsvertrag vom 25. Juni 1948

Zu dem zwischen der Allgemeinen Ortskrankenkasse
für den Kreis M in M

und Verw.-Inspektor ~~Abdell~~ H
am 25. Juni 1948 abgeschlossenen Anstellungs-
vertrag wurde heute folgender Nachtrag ge-
schlossen:

Der am 1. Juli 1948 dienstordnungsmäßig ange-
stellte Verw.-Inspektor ~~Abdell~~ H
wird ab 1. Mai 1961 zum Verw.-Oberinspektor
ernannt und von diesem Zeitpunkt ab in die im
Stellenplan vorgesehene Stelle mit Besoldung
nach Gruppe A 10 eingestuft.

Der Beginn des Besoldungsdienstalters in dieser
Gruppe wird auf den

1. Dezember 1941

festgesetzt.

M , den 26. April 1961

Der Angestellte:
gez. H

Der Vorstand:
gez. Unterschriften
Vorsitzender Geschäftsführer"

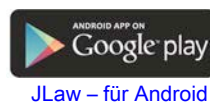
Im Mai und Juni 1961 erhielt der Kläger die Besoldung eines Verwaltungsoberinspektors nach Besoldungsgruppe A 10. Am 21. Juli 1961 schrieb die Beklagte dem Kläger wie folgt:

"Auf Grund des einstimmigen Beschlusses in der gestrigen Vorstandssitzung teilen wir Ihnen mit, daß es sich bei dem Beschluß vom 20. April d. J. primär um einen nichtigen Verwaltungsakt des Vorstandes handelt, da die eindeutig und klar geforderte qualifizierte Mehrheit des § 349 RVO

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



von 2/3 der Mitglieder des achtköpfigen Vorstandes nicht vorgelegen hat. Mithin ist auch der sekundär ausgestellte Nachtrag zum Dienstvertrag nicht existent. Diese Rechtsauffassung wird vom LDO Westfalen-Lippe ausdrücklich uneingeschränkt bestätigt.

Die überzahlten Bezüge für die beiden Monate Mai und Juni 1961 bleiben Ihnen entgegenkommen- derweise vorbehaltlich der Prüfung durch die Landesprüfer belassen."

Seit 1. Juli 1961 hat die Beklagte dem Kläger nur das Gehalt nach Besoldungsgruppe A 9, d.h. das Gehalt eines Verwaltungsinspektors, gezahlt.

Der Kläger ist der Auffassung, daß er durch den Nachtrag zum Anstellungsvertrag vom 26. April 1961 rechts- wirksam zum Oberinspektor ernannt worden sei. Er verlangt deshalb mit der Klage Nachzahlung des Differenzbetrages zwischen Besoldungsgruppe A 9 und A 10 für die Zeit vom 1. Juli bis 30. November 1961 in unstreitiger Höhe von 862,90 DM. Er hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger als Differenz zwischen den Bezügen der Be- soldungsgruppe A 9 und A 10 für die Zeit vom 1.7.1961 - 30.11.1961 einen Betrag von 862,90 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Sie ist der Auffassung, die Ernennung des Klägers zum Oberinspektor sei unwirksam, weil der zugrunde liegende Vorstandsbeschluß nicht mit der in § 349 RVO vorgeschrie- benen 2/3-Mehrheit gefaßt worden sei.

Im Verlaufe des Rechtsstreits hat die Beklagte dem Kläger durch Schreiben vom 22. Januar 1962 mitgeteilt, daß der Vorstand einstimmig beschlossen habe, den 5. Nach- trag zum Anstellungsvertrag zu widerrufen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Mit der Revision verfolgt die Beklag- te ihren Klageabweisungsantrag weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat den Nachtrag zum Anstellungsvertrag vom 26. April 1961 mit Recht für wirksam erklärt.

Der Nachtrag enthält, wie es im angefochtenen Urteil zutreffend heißt, keine Bestimmung, die der Dienstordnung zuwider läuft (§ 357 Abs. 3 RVO). Er entspricht auch den Anforderungen, die nach §§ 4 und 2 der Dienstordnung bei einer Anstellung und Beförderung gestellt werden. Insbesondere hat das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsirrtum ausgeführt, daß der Nachtrag den Anforderungen des § 2 Abs. 2 DO genügt. Danach ist Voraussetzung einer Anstellung, daß der Angestellte durch schriftlichen Bescheid in eine freie besetzbare Planstelle des Stellenplanes eingewiesen wird; das gilt auch für die Beförderung (§ 4 Abs. 3 DO). Die Einweisung ist jedoch in dem Nachtrag zum Anstellungsvertrag enthalten. Wenn in der Dienstordnung steht, der Angestellte müsse in die Planstelle "eingewiesen" werden, während der Nachtrag zum Anstellungsvertrag den Ausdruck verwendet, der Kläger werde in die Stelle "eingestuft", so ist diese Abweichung in der Formulierung rechtlich bedeutungslos. Die Revision meint nun, zur Einweisung des Klägers gemäß § 2 Abs. 2 DO hätte es einer besonderen schriftlichen Mitteilung der Beklagten an den Kläger bedurft. Das ist nicht richtig. Es kommt für die rechtliche Anerkennung des Nachtrags nicht darauf an, ob der Bescheid gemäß § 2 Abs. 2 DO in einem besonderen Schriftstück gegeben wird oder ob er - wie hier - im Vertrag selbst steht. Die Bestimmung der Dienstordnung soll gewährleisten, daß Ernennungen nur ausgesprochen werden, wenn eine Planstelle frei ist; dieser Sinn der Bestimmungen wird im einen wie im anderen Fall gewahrt.



Der Nachtrag zum Anstellungsvertrag ist weiter entgegen der Meinung der Revision auch nicht deshalb unwirksam, weil der zugrunde liegende Vorstandsbeschuß nicht mit der nach § 349 RVO erforderlichen qualifizierten Mehrheit zustande gekommen ist. Nach § 349 RVO muß der Beschluß über eine dienstordnungsmäßige Anstellung vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit gefaßt werden; gegen diese Bestimmung hat die Beklagte verstoßen, indem sie mit dem Kläger den Nachtrag zum Anstellungsvertrag vereinbarte, obgleich bei dem entsprechenden Beschluß des Vorstandes die 2/3-Mehrheit nicht erreicht war. Dieser Verstoß macht aber den Vertrag nicht unwirksam; denn § 349 RVO betrifft nur die interne Willensbildung der Beklagten (Siebeck, Das Dienstrecht der Versicherungsträger, 1961, S. 101). Wird diese Vorschrift nicht eingehalten, so hat das keinen Einfluß auf die Wirksamkeit solcher Rechtsgeschäfte, die auf Grund eines fehlerhaften Vorstandsbeschlusses zustande gekommen sind.

Diese Rechtsgeschäfte sind vielmehr nach außen wirksam, wenn sie von den hierfür zuständigen Organen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht getätigt worden sind. Die Vertretungsmacht des Krankenkassenvorstandes ist in § 6 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung in der Fassung vom 13. August 1952 (BGBl. I, 427) geregelt. Danach ist grundsätzlich der gesamte Vorstand zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Versicherungsträgers berechtigt (§ 6 Abs. 1). Die Satzung kann aber auch einzelnen Vorstandsmitgliedern Vertretungsmacht einräumen (§ 6 Abs. 3). Dies ist hier geschehen. Nach § 11 Nr. 6 der Satzung der Beklagten vom 7. August 1961 werden rechtsverbindliche Willenserklärungen durch den Vorsitzenden des Vorstandes und den Geschäftsführer gemeinsam unterzeichnet. Der Nachtrag zum Anstellungsvertrag trägt beide Unterschriften.



Die Revision ist offenbar der Auffassung, wenn ein Anstellungsvertrag nach § 357 Abs. 3 RVO sogar schon insoweit nichtig ist, wie er gegen eine Bestimmung der Dienstordnung verstößt, so könne er erst recht nicht anerkannt werden, wenn durch ihn eine gegenüber der Dienstordnung ranghöhere gesetzliche Norm, nämlich eben der § 349 RVO, verletzt werde. Dieser Angriff der Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts ist indessen nicht begründet, weil, wie dargelegt, § 349 RVO nur die Willensbildung innerhalb des Vorstandes zum Gegenstand hat, während die Rechtslage im Verhältnis zwischen dem Versicherungsträger und seinen Angestellten nicht durch Vorstandsbeschluß gemäß § 349 RVO, sondern durch Vertrag und Dienstordnung gemäß § 354 RVO geregelt wird.

Die Beförderung des Klägers ist demnach wirksam zustande gekommen. Sie ist auch nicht durch das Schreiben der Beklagten vom 21. Juli 1961 oder durch den Widerruf, den die Beklagte im Laufe des Rechtsstreits erklärt hat, rückgängig gemacht worden. Auch das ist im angefochtenen Urteil ohne Rechtsirrtum ausgeführt. Für die Zurücknahme einer Ernennung gelten nach § 6 Nr. 1 DO die Vorschriften des Landesbeamtenrechts, d.h. hier die Bestimmungen des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 15. Juni 1954 (GVBl. S. 237). Die Gründe, die zur Nichtigkeit oder zur Rücknahme einer Beamtenernennung führen können, sind in §§ 12 und 13 dieses Gesetzes aufgezählt. Keiner dieser Gründe liegt vor. Eine Anfechtung des Nachtrags zum Anstellungsvertrag kommt daneben nicht in Betracht, ganz abgesehen davon, daß die Beklagte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts eine Anfechtung nicht erklärt hat.

Wenn nach alledem die Beklagte den Kläger rechtswirksam zum Verwaltungsoberinspektor ernannt hat, so ist die eingeklagte Gehaltsforderung begründet. Die Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts mußte



deshalb zurückgewiesen werden. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.

gez.: Dr. König Dr. Simons Hilger
Gröbing Schormann

